

Az.: 3 A 650/15
6 K 260/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Bürgermeister

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:
Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt
für Straßenbau und Verkehr
Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

wegen

Erteilung einer Genehmigung nach § 29 StVO
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Juni 2015 - 6 K 260/13 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung die Feststellung, dass die Versagung einer straßenrechtlichen Erlaubnis für die Durchführung eines Staffellaufs am 30. April 2013 rechtswidrig war.
- 2 Die Klägerin veranstaltete über mehrere Jahre jeweils am 30. April einen „Staffellauf mit Maibaumaufstellung“. Hierfür wurde die B 182 mit Erlaubnis des Landesamts für Straßenbau und Verkehr - Landesamt - auf einer Teilstrecke von 500 m gesperrt und eine Umleitung eingerichtet. Im Jahr 2011 wies das Landesamt die Klägerin darauf hin, dass die Genehmigung letztmalig erteilt werde. Auf den erneuten Antrag für den 30. April 2012 versagte das Landesamt unter dem 19. April 2012 die Erlaubnis zur Sperrung der B 182. Eine Sperrung komme grundsätzlich nur für Straßen von untergeordneter Bedeutung in Betracht. Bundesstraßen seien gemäß ihrer Klassifizierung stets Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung. Daher dürften diese nur in besonderen Ausnahmefällen für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Daran fehle es hier in Bezug auf den Staffellauf. Der hiergegen erhobene

Widerspruch blieb erfolglos. Der Staffellauf wurde am 30. April 2012 ohne Inanspruchnahme der B 182 durchgeführt.

- 3 Unter dem 19. Juli 2012 beantragte die Klägerin die Erteilung einer straßenrechtlichen Erlaubnis für die Veranstaltung „Staffellauf mit Maibaumaufstellung“ am 30. April 2013 für die Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr in ihrem Gemeindegebiet. Die erwartete Teilnehmerzahl wurde mit 300 bis 400 Personen angegeben. Die B 182 sollte auf einer Strecke von 500 m zwischen dem Autohaus R..... und dem Marktplatz voll gesperrt werden. Als Umleitungsstrecke sollten die Bahnhofstraße und die Lindenstraße dienen.
- 4 Nach Anhörung der Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge sowie des Landesamts, die sich gegen eine Genehmigung aussprachen, lehnte der Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 6. Dezember 2012 ab. Zur Begründung ihres hiergegen am 13. Dezember 2012 erhobenen Widerspruchs machte die Klägerin geltend, dass eine Verlegung der Veranstaltung auf Nebenstraßen nicht möglich sei. Der dortige Fahrbahnbelag aus Kopfsteinpflaster stelle eine unzumutbare Unfallgefahr dar. Zudem sei die Umleitungsstrecke relativ kurz und die Nutzung der Umleitungsstrecke ohne Einschränkung für den Verkehr möglich. Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2013 wies das Landesamt den Widerspruch zurück. Die Vollsperrung einer Bundesstraße für eine Veranstaltung komme nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht. Das Interesse an der Sondernutzung müsse das öffentliche Interesse an einer bestimmungsgemäßen Nutzung deutlich überwiegen. Bundesstraßen seien insbesondere zur Nutzung durch den überörtlichen Verkehr bestimmt. Ihre Vollsperrung komme nur dann und so lange in Betracht, wie dies auf Grund der Art der Veranstaltung unumgänglich sei. Andere Straßen dürften für die Veranstaltung wegen der Besonderheit und deren herausgehobenen Charakter nicht zur Verfügung stehen. Anders als beim Faschingsumzug sei die Sperrung der Bundesstraße nicht zwingend erforderlich. Die Klägerin verfüge über einen großen Marktplatz sowie geeignete Straßen im Nebennetz. Hiervon habe sich das Landesamt vor Ort am 14. August 2012 überzeugt.
- 5 Die hierauf am 22. Februar 2013 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 10. Juni 2015 abgewiesen. Die Klage sei als Fortsetzungsfeststellungsklage

zulässig, da sich die ursprünglich zulässige Verpflichtungsklage infolge Zeitablaufs erledigt habe und aufgrund von Wiederholungsgefahr ein Feststellungsinteresse bestehe. Die Klage sei hingegen unbegründet, da der Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die gemäß § 29 Abs. 2 StVO zu erteilende Erlaubnis stehe im Ermessen der Behörde. Ermessensfehler lägen hier im Ergebnis nicht vor, da jedenfalls die Ausübung des Ermessens durch das Landesamt als Widerspruchsbehörde ordnungsgemäß nachgeholt worden sei. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO seien im Erlaubnisverfahren u. a. die Polizei und Straßenverkehrsbehörden zu hören, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt werde. Die Erlaubnis solle erst dann erteilt werden, wenn diese gegenüber der Veranstaltung keine Bedenken geltend gemacht hätten. Hier hätten sowohl die Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge als auch das Landesamt als zuständige Straßenverkehrsbehörde der Straßensperrung nicht zugestimmt, da Alternativstrecken im Straßennebennetz der Klägerin vorhanden seien. Nach Rn. 64 VwV-StVO zu § 29 StVO sollten Volkswanderungen, Volksläufe und Radtouren nur auf abgelegenen Straßen (Gemeindestraßen, Feld- und Waldwegen) zugelassen werden. Die Wertung, die Klägerin könne den geplanten Staffellauf mit Maibaumaufstellung auch auf Gemeindestraßen durchführen - wie dies im Jahr 2012 geschehen sei - und daher bestehe kein Erfordernis für die Nutzung der vorrangig überörtlichen Verkehrsbedürfnissen dienenden Bundesstraße, sei vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Der Versagung der Erlaubnis lägen auch sonst keine sachwidrigen Erwägungen zugrunde. Der Beigeladene habe dargelegt, dass Gemeinden die im Jahr 2000 vorab erteilte Zustimmung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 29 Abs. 2 StVO bei geringen Beeinträchtigungen der widmungsgemäßen Nutzung der Straße sehr weitherzig ausgenutzt hätten und für zahlreiche Veranstaltungen Bundesstraßen gesperrt worden seien. Daher habe man entschieden, diese Praxis zu ändern und darauf zu dringen, dass der Ausnahmecharakter dieser Erlaubnis mehr Beachtung finde. Es seien keine Gründe ersichtlich, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Änderung der Verwaltungspraxis begründen könnten. Dies gelte auch, obwohl die vorgesehene Umleitungsstrecke im Fall der Vollsperrung der B 182 nur zu einem geringen Umweg für die betroffenen Verkehrsteilnehmer führen würde. Denn aufgrund der konkreten Beschaffenheit der Straßen der Umleitungsstrecke, insbesondere ihrer im Vergleich wesentlich geringeren Breite, könnten etwa im Fall von Begegnungsverkehr mit Lastkraftwagen Verkehrsstörungen

nicht ausgeschlossen werden. Auch sei vor dem 1. Mai grundsätzlich mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Ein etwaiger Vertrauenstatbestand der Klägerin sei spätestens im Jahr 2012 mit der Versagung der Erlaubnis zerstört worden. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO komme schon mangels vorliegender Dringlichkeit nicht in Betracht, da die Durchführung der Veranstaltung auch ohne Inanspruchnahme der Bundesstraße möglich sei.

6 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 - 3 A 439/15 - zugelassen.

7 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Klägerin aus: Für die Durchführung des „Staffellaufs mit Maibaumaufstellung“ bedürfe es einer vorübergehenden Sperrung der B 182. Lediglich grundsätzlich sollten Volksläufe auf abgelegenen Gemeindestraßen durchgeführt werden. Ihre Zulassung auf anderen Straßen sei möglich, wenn wie hier dafür triftige Gründe bestünden. Die alternativen Gemeindestraßen bestünden ausschließlich aus Kopfsteinpflaster. Aufgrund ihres unebenen Straßenbelags erhöhe sich im Vergleich zu asphaltierten B 182 das Verletzungsrisiko der Teilnehmer. Insbesondere bei Nässe, mit der um diese Jahreszeit stets zu rechnen sei, bestehe auf Kopfsteinpflaster eine erhebliche Rutsch- und Verletzungsgefahr. In einem solchen Fall müsste der Staffellauf abgesagt werden. Zu beachten sei auch, dass es sich bei den überwiegenden Teilnehmern um „Freizeitsportler“ handele, die meist nur wenig Erfahrung mit der Teilnahme an Staffelläufen hätten und sich darauf verließen, dass eine sichere Laufstrecke durch den Veranstalter festgelegt werde. Der Verweis auf den Staffellauf im Jahr 2012 greife nicht durch. Das Vorliegen von Verletzungen der Teilnehmer könne zur Überzeugungsbildung nicht verlangt werden. Dieser Lauf sei nur aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstadiums und der Beliebtheit des Staffellaufs so durchgeführt worden. Seither habe der Staffellauf wegen des hohen Verletzungsrisikos nicht mehr stattgefunden. Die Annahme eines erhöhten Verkehrsaufkommens vor dem 1. Mai sei eine bloße Vermutung und für die B 182 zum 30. April ab 17:00 Uhr nicht belegt. Zudem verkenne das Verwaltungsgericht, dass die Veranstaltung „Staffellauf“ seit mehreren Jahren auf dem Teilstück der B 182 stattfinde. Unter Zugrundelegung eines konkludent erfolgten Widmungsakts sei bei dem Veranstaltungsgelände insoweit von einer öffentlichen Einrichtung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsGemO auszugehen. Daher

sei im Rahmen der Ermessensausübung auch das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Klägerin zu beachten, was nicht geschehen sei. Die Versagung der Erlaubnis greife in ihre vom Selbstverwaltungsrecht umfasste Befugnis ein, selbst zu entscheiden, in welchem Umfang sie öffentliche Straßen und Plätze für Veranstaltungen zur Verfügung stellen wolle.

8 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Juni 2015 – 6 K 260/13 – zu ändern und festzustellen, dass die Versagung einer Erlaubnis für die Durchführung eines Staffellaufs mit Maibaumaufstellung am 30. April 2013 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr durch Bescheid des Beklagten vom 6. Dezember 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 21. Januar 2013 rechtswidrig war.

9 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Bei der Geltendmachung fehlender Alternativrouten handele es sich um eine Schutzbehauptung. Der Klägerin sei es möglich, den Staffellauf etwa über die B..... und die E.....Straße ohne Einschränkungen der Teilnehmer durchzuführen, wie auch im Jahr 2012 tatsächlich geschehen. Die Klägerin führe auf ihren Nebenstraßen auch sonst nach § 29 Abs. 2 StVO erlaubnispflichtige Veranstaltungen durch. So sei ihr am 8. März 2016 eine Erlaubnis zur Durchführung eines „Lampionzugs anlässlich Maibaum stellen“ am 30. April 2016 erteilt worden. Das Nebenstraßennetz der Klägerin befinde sich in einem guten Zustand und bestehe überwiegend aus asphaltierten Straßen. Dort, wo die Straßen gepflastert seien, handele es sich durchweg um solche mit einer ebenen Pflasterung, die keine Stolpergefahr darstelle. Sowohl räumlich als auch von der Ebenheit des Straßenprofils seien sie zur Durchführung von Straßenläufen geeignet. Hinsichtlich des erhöhten Verkehrsaufkommens vor dem 1. Mai sei auf die fachkundige Stellungnahme des Landesamts vom 18. Dezember 2012 hinzuweisen, der sich das Verwaltungsgericht habe anschließen dürfen.

11 Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

12 Er ist der Auffassung, dass der Klägerin für ihren Staffellauf ein Ausweichen auf alternative Gemeindestraßen möglich sei. Aus dem vorgelegten Luftbild ergebe sich,

dass die Klägerin neben der B 182, den Staatsstraßen S 27 und S 31 sowie der Kreisstraße K 8565 über ein umfangreiches Straßennetz verfüge. Einige dieser Straßen seien mit Kopfsteinpflaster versehen, die meisten Straßen seien jedoch asphaltiert und verfügten über eine für Veranstaltungen der hier geplanten Art ausreichende Breite. Selbst bei einer fehlenden Alternative zur Inanspruchnahme der B 182 wäre die Erlaubnis nicht erteilt worden. Die B 182 habe nach der amtlichen Straßenzählung von 2010 im Bereich zwischen Riesa und Strehla eine Belegung von 4.677 Kfz/Tag. Sie sei auch für die Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen. Als Bundesstraße habe sie eine besondere Netz-, Transport- und Entlastungsfunktion. Hier habe das Interesse des fließenden Verkehrs besonderes Gewicht. Eine Vollsperrung komme deshalb nur in sehr engen Ausnahmefällen in Betracht. Das gemeindliche Interesse an einem (Spaß-)Staffellauf mit Maibaumaufstellung könne gegen die Bedeutung der Bundesstraße nicht bestehen. Eine konkludente Widmung der B 182 zu einer öffentlichen Einrichtung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsGemO liege nicht vor. Sie sei gemäß § 2 FStrG als Bundesstraße gewidmet. Eine Änderung dieser Widmung sei nur nach den Vorgaben des Fernstraßengesetzes möglich, die hier ersichtlich nicht erfüllt seien.

- 13 Für die näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Klägerin steht kein Anspruch auf die Feststellung zu, dass die Versagung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO für die Durchführung eines Staffellaufs mit Maibaumaufstellung am 30. April 2013 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr rechtswidrig war. Der Versagungsbescheid des Beklagten vom 6. Dezember 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesamts vom 21. Januar 2013 war rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Sätze 1 und 4, § 114 Satz 1 VwGO).
- 15 Die Berufung der Klägerin ist als Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässig. Die ursprünglich erhobene Verpflichtungsklage ist infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden. Für ihre Umstellung auf eine

Fortsetzungsfeststellungsklage besteht ein berechtigtes Interesse in Gestalt der Wiederholungsgefahr. Die Klägerin beabsichtigt, auch in der Zukunft Staffelläufe mit Maibaumaufstellung in ihrem Gemeindegebiet unter Inanspruchnahme der B 182 durchzuführen. Mit dem Verwaltungsgericht ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibender Sachlage auch in Zukunft für dieses Begehren keine Erlaubnis erteilt wird. Dies belegen die Ausführungen des Beklagten und des Beigeladenen im Berufungsverfahren.

- 16 Die Berufung ist hingegen unbegründet. Sondernutzungen der Bundesfernstraßen bedürfen nach § 8 Abs. 1 FStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen (§ 8 Abs. 1 Satz 3). Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG keiner Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG. Eine derartige Erlaubnispflicht liegt hier durch § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO vor. Nach dieser Regelung bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis. Eine derartige Inanspruchnahme liegt vor, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 StVO). Für eine „Veranstaltung“ i. S. v. § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Inanspruchnahme der Straße mit einem gewissen Aufwand und Umfang verbunden ist. Der Anwendungsbereich der Norm beschränkt sich nicht auf Veranstaltungen, die zum Straßenverkehr „im engeren Sinne“ gehören. Über Betätigungen hinaus, die der Fortbewegung von Personen und Gütern zur Überwindung von Entfernungen dienen, einschließlich des ruhenden Verkehrs, sind auch stationäre Vorgänge erfasst, durch die Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden (BVerwG, Urt. v. 21. April 1989 - 7 C 50/88 -, juris Rn. 8 m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 30. September 2015 - 11 A 27/14 -, juris Rn. 28).
- 17 Hier sollte eine Straße, nämlich die B 182, für die Veranstaltung der Klägerin mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden. Nach Rn. 10 der VwV-StVO zu § 29 StVO bedürfen u. a. Volksläufe einer Erlaubnis, wenn mehr als 500 Personen

teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) in Anspruch genommen wird. Der in Rede stehende Staffellauf mit einer Teilnehmerzahl von 300-400 Personen stellt einen Volkslauf in diesem Sinne dar. Für ihn soll die B 182 und damit das überörtliche Straßennetz (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG) in Gestalt ihrer Sperrung über eine Strecke von 500 m in Anspruch genommen werden.

- 18 Die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO steht im Ermessen der Behörde (BayVGH, Beschl. v. 3. August 2015 - 11 ZB 15.1114 -, juris Rn. 18). Durch das Erlaubnisverfahren soll die Straßenverkehrsbehörde in die Lage versetzt werden, vorbeugend möglichen Gefährdungen des Straßenverkehrs durch die Versagung der Erlaubnis oder durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis zu begegnen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. April 1989, a. a. O. Rn. 7). Mit dem Verwaltungsgericht ist davon auszugehen sein, dass hier im Ergebnis keine Ermessensfehler vorliegen (§ 114 Satz 1 VwGO). Zwar lässt der Ausgangsbescheid des Beklagten vom 6. Dezember 2012 nicht erkennen, dass er das ihm zustehende Ermessen ausgeübt hat. Er hat zur Begründung seiner Antragsablehnung lediglich darauf verwiesen, dass das Landesamt seine Zustimmung zur Erteilung der Erlaubnis versagt hat. Ein etwaiger Ermessensausfall bei der Ausgangsentscheidung ist jedoch jedenfalls durch den Widerspruchsbescheid des Landesamts geheilt worden. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf verwiesen, dass hier eine Nachholung der Ermessensausübung durch die Widerspruchsbehörde möglich war, da die den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben des Straßenverkehrswesen Weisungsaufgaben sind und das Landesamt zugleich Fachaufsichtsbehörde ist (§ 19 Sätze 1, 2 und 4 SächsStVZustG). In seinem Widerspruchsbescheid hat sich das Landesamt im Einzelnen mit den von der Klägerin geltend gemachten Belangen auseinandergesetzt und mit dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung einer widmungsgemäßen Straßennutzung abgewogen.

- 19 Die Ermessensausübung in dem Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2013 begegnet im Rahmen des einschlägigen Prüfungsrahmens aus § 114 Satz 1 VwGO, § 40 VwVfG keinen rechtlichen Bedenken. Das Landesamt hat zutreffend darauf hingewiesen, dass nach Rn. 37 VwV-StVO zu § 29 StVO vor Entscheidungen über Anträge auf Veranstaltungserlaubnisse u. a. Polizei und Straßenbaulastträger durch die Verkehrsbehörde zu beteiligen sind. Des Weiteren hat es berücksichtigt, dass nach Rn.

39 VwV-StVO zu § 29 StVO die Erlaubnis erst dann erteilt werden soll, wenn die beteiligten Behörden und Stellen gegen die Veranstaltung keine Bedenken geltend gemacht haben. Es hat Bezug genommen auf die Stellungnahmen der Niederlassung Meißen des Landesamts vom 18. Dezember 2012 und der Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge, mit denen die Zustimmung jeweils versagt wurde, weil die Veranstaltung auch ohne Nutzung der B 182 durchgeführt werden könne. Sodann hat es zutreffend darauf abgestellt, dass Bundesstraßen insbesondere zur Nutzung durch den überörtlichen Verkehrs bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG), ihre Vollsperrung für eine Veranstaltung nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht kommt und diese Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

- 20 Er lässt sich nicht feststellen, dass die Interessen der Klägerin an einer Vollsperrung der B 182 für die Durchführung des Staffellaufs gegenüber dem öffentlichen Interesse, diese Straße bestimmungsgemäß zu nutzen, ermessensfehlerhaft gewürdigt worden sind. Bundesstraßen sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG zur Nutzung durch den überörtlichen Verkehr bestimmt. Sie stellen nach den Bundesautobahnen die höchste Straßenklasse dar. Demgegenüber sieht die Rn. 64 VwV-StVO zu § 29 StVO vor, dass Volksläufe nur auf abgelegenen Straßen (Gemeindestraßen, Feld- und Waldwegen) zugelassen werden sollen. Hiervon ausgehend ist es nicht zu beanstanden, die Erteilung einer Erlaubnis für die Inanspruchnahme einer Bundesstraße für die Durchführung eines Staffellaufs nur unter sehr engen Voraussetzungen zuzulassen, die nur gegeben sind, wenn das Interesse an der Sondernutzung das öffentliche Interesse an einer widmungsentsprechenden Straßennutzung deutlich überwiegt. Dies ist hier zutreffend verneint worden. Der von der Klägerin durchgeführte Staffellauf ist weder aus historischen oder vergleichbaren Gründen auf eine Durchführung auf dem beanspruchten Straßenabschnitt der B 182 angewiesen. Die Veranstaltung weist auch keinen spezifischen Grundrechtsbezug auf. Es handelt sich lediglich um eine sportliche Veranstaltung für hieran interessierte Bürger. Für eine Widmung des Staffellaufs durch die Beklagte zu einer öffentlichen Einrichtung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsGemO lässt sich den vorliegenden Unterlagen nichts entnehmen, so dass sich die Klägerin auch nicht auf eine notwendige Berücksichtigung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts bei der Ermessensausübung mit Erfolg berufen kann. Demgegenüber kommt der B 182 eine maßgebliche überörtliche Verkehrsfunktion zu. Dies ergibt sich nicht nur aufgrund ihrer Widmung, sondern zudem auch aufgrund

ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme. Gemäß den Ausführungen des Beigeladenen weist die B 182 nach der amtlichen Straßenzählung von 2010 im Bereich zwischen Riesa und der Klägerin eine Belegung von 4.677 Kfz/Tag auf und ist auch für die Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen. Im übrigen ist der Senat auch der Auffassung, dass der Klägerin alternative Streckenführungen, etwa über die bei einer Sperrung der B 182 als Umleitungsstrecke vorgesehenen Straßen, möglich wäre, zumal diese Straßen zumindest ganz überwiegend ebenfalls asphaltiert sind und zum Marktplatz der Klägerin führen.

- 21 Ihre Ausführungen zu einem Vertrauensschutz gegenüber der geänderten Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO hat die Klägerin im Berufungsverfahren nicht weiterverfolgt. Es kann deshalb hierzu auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen werden, dass diese Änderung zulässig gewesen ist, da sie auf einem sachlichen Grund in Gestalt einer übermäßigen Erlaubniserteilung beruhte.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht für erstattungsfähig zu erklären (§ 162 Abs. 3 VwGO), da er sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).
- 23 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtes vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,- € festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 23.12.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte